



Damme, den 07.03.2016

Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 11. September 2016

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände

Die in der Stadt Damme vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gem. § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, bis zum **31. März 2016** Wahlberechtigte als weitere Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahl am 11. September 2016 vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls.

Muhle

Stadt Damme

Mühlenstraße 18
49401 Damme

Telefon:
(0 54 91) 662-0

Internet:
www.damme.de

Telefax:
(0 54 91) 662-88

e-mail:
info@damme.de